

# **Förderverein Kinderfarm Jimbala e.V.**

## **S A T Z U N G**

### **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verein trägt den Namen Förderverein Kinderfarm Jimbala e.V.

(2) Sitz des Vereins ist Friedberg, Gerichtsstand ist Friedberg. Die Eintragung in das Vereinsregister Friedberg soll erfolgen.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung des Kinderfarm Jimbala e.V., insbesondere durch das Sammeln von Spenden und Mitgliedsbeiträgen, Einnahmen aus Wohltätigkeitsveranstaltungen o.ä. Die Einnahmen werden jährlich an den Kinderfarm Jimbala e.V. weitergeleitet.

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt.

(2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung im vollen Umfang an.

(4) Die Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Jahr.

## **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung bzw. Tod, Austritt oder Ausschluss bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es gegen die Satzung verstößt. Das Mitglied muss vor der Beschlussfassung unter Hinweis auf die beabsichtigte Maßnahme die Möglichkeit haben, Stellung zu nehmen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Der Widerspruch gegen diese Maßnahme muss innerhalb von sechs Wochen erfolgen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgabe zu unterstützen und die Beiträge satzungsgemäß zu zahlen.

(3) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mind. 120.- € im Jahr und ist im 1. Quartal eines jeden Jahres fällig.

## **§ 7 Mitgliederversammlung und Vorstand**

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(3) Die Versammlung wählt auf Antrag alle drei Jahre den Vorstand in offener Abstimmung. Nur Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim gewählt werden. Die Mitgliederversammlung behandelt Anträge und kann die Änderung der Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließen. Ihr sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei RechnungsprüferInnen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich

Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(4) Der Verein wird durch den Vorstand, nämlich vier stimmberechtigten Mitglieder vertreten, von denen jeweils zwei gemeinsam den Verein nach außen vertreten können. Dieser Vorstand besteht aus:

- Vorsitzende/r
- Zweite Vorsitzende/r
- Kassenwart
- Schriftführer/in

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat die Beschlüsse der MV auszuführen und kann Arbeits- und Dienstleistungsverträge abschließen und kündigen. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und hält diese in einem Beschlussprotokoll schriftlich fest.

(5) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung regelmäßig in jährlichem Abstand ein, außerdem bei besonderen Erfordernissen oder auf Antrag von wenigstens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder. Die Einberufung ist allen Mitgliedern schriftlich per Brief oder eMail unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zuzusenden. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

(6) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigelegt wurde.

(7) Über die Mitgliederversammlung wird ein Beschlussprotokoll angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Beiträge**

(1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Beitrag, der jährlich im Voraus erhoben wird.

(2) Die Beitragspflicht beginnt und endet mit dem Letzten des Monats, in dem die Mitgliedschaft erlischt.

## **§ 9 Vermögen, Auflösung, Heimfallklausel**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der MV anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vermögens erhalten.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Kinderfarm Jimbala e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne seiner Satzung zu verwenden hat.

(4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 28.7.2020 beschlossen.